

## Satzung

### 1. Aufgaben und Organisationsbereich des *vhw Hessen* (im Folgenden *einfach vhw*)

#### § 1

- (1) Aufgabe des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (*vhw*) ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden. Der *vhw* vertritt die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der *vhw* ist parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

#### § 2

- (1) Der *vhw* berät seine Mitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten.
- (2) Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsschutzordnung des *dbb Beamtenbund und Tarifunion*.
- (3) Er gibt Informationen zu hochschulpolitisch relevanten Themen heraus.
- (4) Über den Umfang weiterer Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung des *vhw*.

#### § 3

- (1) <sup>1</sup> Mitglieder des *vhw* können die an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen haupt- oder nebenberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sein.  
<sup>2</sup> Soweit Einrichtungen nach Satz 1 auf Grund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Ermächtigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, gebildet haben, können auch deren Beschäftigte Mitglieder im *vhw* sein.  
<sup>3</sup> Auch emeritierte, pensionierte oder berentete ehemalige Beschäftigte der genannten Einrichtungen können Mitglieder im *vhw* sein.  
<sup>4</sup> Beim Tod eines Mitglieds kann der überlebende Partner/die überlebende Partnerin erklären, dass er/sie die Mitgliedschaft fortsetzen will.
- (2) Auf Mitgliederbasis bestehende Verbände im Hochschulbereich können nach Maßgabe dieser Satzung die Mitgliedschaft im *vhw* korporativ erwerben.
- (3) Doppelmitgliedschaft ist möglich. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal fällig.

#### § 4

Der *vhw Hessen* ist Mitglied im *dbb Hessen* und *vhw Bund* (*vhw*) und damit gleichzeitig Mitglied im *Deutschen Beamtenbund und Tarifunion* (*dbb*).

## 2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband.
- (3) Über die Aufnahme von auf Mitgliederbasis bestehenden Verbänden entscheidet der Landesvorstand.

### § 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 31. Oktober zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3-Mehrheit.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem *vhw*. Das ausscheidende Mitglied oder sein/e Rechtsnachfolger/in haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738- 740 BGB wird ausgeschlossen.

### § 7

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Landesverband. Der Beitrag ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt. Der Landesverband zieht den Beitrag jährlich ein. Spricht sich ein Mitglied gegen den Beitragseinzug aus, so hat es den Beitrag fristgemäß zum 31. März des Jahres an den Landesverband zu überweisen.

## 3. Die Organe des vhw Hessen und ihre Aufgaben

### § 8

Organe des VHW sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Landesvorstand,
- die Ortsverbände (entfällt vorerst).

### § 9

- (1) Die **Mitgliederversammlung** besteht aus dem *Landesvorstand* und den Mitgliedern.

### § 10

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist zuständig für
  1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des *vhw* im Land Hessen,
  2. Bewilligung des Haushaltsvoranschlags,
  3. Satzungsänderung(en),

4. Wahl des Landesvorstandes.  
Die/Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  5. Wahl von 1 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
  6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
  7. Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin,
  8. Entlastung des Landesvorstands,
  9. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,
  10. Festlegung des Beitrags und der Beitragsverteilung,
  11. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Sie können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme geladen werden.
- (2) Die **Mitgliederversammlung** tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand spätestens 2 Monate vor dem Zusammentreten einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist mindestens 3 Wochen.
- (3) Anträge zur **Mitgliederversammlung** können vom Landesvorstand und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Monat vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand schriftlich einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11

Der **Landesvorstand** besteht aus

- der/dem Landesvorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- der Schriftführerin/dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
- bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Dem Landesvorstand sollen je eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

## § 12

Der Landesvorstand ist zuständig für

1. hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische, rechtliche und soziale Fragen,
2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
3. Organisations- und Pressefragen,

4. Einsetzung von Kommissionen,
5. Aufnahme von korporierten Verbänden,
6. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die/Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind im Rahmen der von den Organen des vhw gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik des vhw verantwortlich. Sie können sich zur Erledigung der Geschäfte haupt- oder nebenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit sie/er überwachen.

### § 13

**Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Landesvorsitzende und
- die stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Vor Gericht vertritt eine/ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte/r Experte/Expertin den Verband.

### § 14

Die **Ortsverbände** bestehen an den einzelnen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen, Kunsthochschulen und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen im Hochschulbereich. Eine Zusammenfassung mehrerer Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen an einem Ort bzw. einer Region zu einem Ortsverband ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der beteiligten Hochschulen dies nicht ablehnt. Der Landesvorstand muss zustimmen.

### § 15

- (1) Die **Ortsverbände** wählen in einer Mitgliederversammlung den Ortsvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Ortsvorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der Ortsverband tritt auf Einladung der/s Ortsvorsitzenden zusammen. Eine Sitzung des Ortsverbandes ist einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Der Ortsverband vertritt die Ziele des vhw auf örtlicher Ebene. Er wird in eigener Verantwortung im Rahmen der von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gefassten Beschlüsse tätig.
- (4) Auslagen des Ortsverbandes können auf Antrag vom Landesvorstand übernommen werden.

### § 16

- (1) Die Beschlüsse der Gremien des vhw werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Ortsverbände oder die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen kann.

**§ 17**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18**

Sitz des Verbandes ist am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

**§ 19**

Über die Auflösung des *vhw* kann nur eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Sind nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

**§ 20**

Diese Satzung tritt am 5. Dezember 2017 in Kraft. Sie wurde am 1. Februar 2018 geändert.

Darmstadt, den 05.12.2017

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Adamy  
Landesvorsitzender

Prof. Dr.-Ing. Helmut Schlaak  
1. stellv. Landesvorsitzender